

Amtsblatt

für den Kreis Paderborn

82. Jahrgang

03. Dezember 2025

Nr. 69 / S. 1

Inhaltsübersicht:

Seite:

- | | |
|---|-------|
| 224/2025 Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen – über die Tierseuchenverfügung Nr. 24/25 zur Aufhebung der eingerichteten Schutzzone (Ausbruch der Geflügelpest in Delbrück) vom 03.12.2025 | 2 - 3 |
| 225/2025 Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen – über die Tierseuchenverfügung Nr. 25/25 zur Aufhebung der Tierseuchenverfügung Nr. 8/25 (Ausbruch der Geflügelpest in Delbrück) vom 03.12.2025 | 4 - 5 |



Öffentliche Zustellung von Verfügungen

Die Benachrichtigungen über Zustellungen des Kreises Paderborn durch öffentliche Bekanntmachung gem. § 10 Landeszustellungsgesetz NRW erfolgt im Internet unter der Rubrik „Aktuelles“:

Aktuelle Zustellungen finden Sie auf:

www.kreis-paderborn.de/oeffentliche-zustellungen oder scannen Sie den QR-Code

Herausgeber: Der Landrat des Kreises Paderborn, Büro des Kreistages, Kommunalaufsicht, Postfach 19 40, 33049 Paderborn
Interessenten können das Amtsblatt kostenlos bei ihrer Stadt-/Gemeindeverwaltung oder im Kreishaus abholen
bzw. sich gegen Erstattung der Portokosten zusenden lassen.

Das gesamte Amtsblatt kann im Internet unter www.kreis-paderborn.de/amtsblatt eingesehen werden
oder scannen Sie den QR-Code



**Amtsblatt
für den Kreis Paderborn**

82. Jahrgang

03. Dezember 2025

Nr. 69 / S. 2

224/2025

Der Landrat
des Kreises Paderborn
Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen
Aldegreverstr. 10 - 14
33102 Paderborn

Tierseuchenverfügung Nr. 24/25
(Allgemeinverfügung)
zur Aufhebung der eingerichteten Schutzone
(Ausbruch der Geflügelpest in Delbrück)
vom 03.12.2025

Aufgrund Artikel 39 i. V. m. Anhang X (Schutzone) der VO (EU) 2020/687 treffe ich folgende Anordnungen:

1. Hiermit hebe ich die mit der tierseuchenbehördlichen Allgemeinverfügung Nr. 10/25 vom 13.11.2025 (Amtsblatt des Kreises Paderborn Nr. 58, S. 2 – 11) gemäß Nr. 1 angeordnete Einrichtung der Schutzone auf.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass die bisherige Schutzone ab sofort als Teil der Überwachungszone gilt. Die in der Überwachungszone angeordneten Maßnahmen finden somit auch in diesem Gebiet weiterhin Anwendung.

2. Diese Tierseuchenverfügung tritt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft.

Begründung

Zu Nr. 1:

Im Stadtteil Westenholz der Stadt Delbrück wurde am 12.11.2025 in einem Betrieb ein Ausbruch der Hochpathogenen Aviären Influenza (HPAI) - umgangssprachlich Geflügelpest - amtlich festgestellt.

Mit Tierseuchenverfügung Nr. 10/25 vom 13.11.2025 (Amtsblatt des Kreises Paderborn Nr. 58, S. 2 – 11) habe ich um den betroffenen Betrieb eine Schutzone sowie eine Überwachungszone festgelegt.

Die mit der Tierseuchenverfügung Nr. 10/25 vom 13.11.2025 (Amtsblatt des Kreises Paderborn Nr. 58, S. 2 – 11) festgelegte Schutzone ist ab dem 04.12.2025, 00:00 Uhr, nicht mehr erforderlich. Die rechtlichen Voraussetzungen gemäß Art. 39 Abs. 1 i. V. m. Anhang X der VO (EU) 2020/687 sind erfüllt.

Gemäß Art. 39 Abs. 3 der Verordnung (EU) 2020/687 finden nach Aufhebung der Schutzone die für die Überwachungszone vorgesehenen Seuchenbekämpfungsmaßnahmen weiterhin Anwendung auf das Gebiet der ehemals festgelegten Schutzone.

**Amtsblatt
für den Kreis Paderborn**

82. Jahrgang

03. Dezember 2025

Nr. 69 / S. 3

Zu Nr. 2:

Auf Grundlage der §§ 41 Abs. 4 Satz 4, 43 Abs. 1 VwVfG NRW kann als Zeitpunkt des Inkrafttretens einer Allgemeinverfügung ein Tag bestimmt werden, frühestens jedoch der auf die Bekanntmachung folgende Tag.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Minden, Königswall 8, 32423 Minden, erhoben werden.

Im Auftrag
gez.

Bertelt

Hinweise:

Diese Allgemeinverfügung sowie die Karte der Überwachungszone können während der üblichen Öffnungszeiten im Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen des Kreises Paderborn, 33102 Paderborn, Aldegreverstr. 10-14, Gebäude E, Zimmer E.00.02, eingesehen werden.

Rechtsgrundlage:

Delegierte Verordnung (EU) 2020/687 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 hinsichtlich Vorschriften für die Prävention und Bekämpfung bestimmter gelisteter Seuchen (VO (EU) 2020/687)

**Amtsblatt
für den Kreis Paderborn**

82. Jahrgang

03. Dezember 2025

Nr. 69 / S. 4

225/2025

Der Landrat
des Kreises Paderborn
Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen
Aldegreverstr. 10 - 14
33102 Paderborn

Tierseuchenverfügung Nr. 25/25
(Allgemeinverfügung)
zur Aufhebung der Tierseuchenverfügung Nr. 8/25
(Ausbruch der Geflügelpest in Delbrück)
vom 03.12.2025

Aufgrund Artikel 39 i. V. m. Anhang X (Schutzzzone) und Artikel 55 i. V. m. Anhang XI (Überwachungszone) der VO (EU) 2020/687 treffe ich folgende Anordnungen:

1. Hiermit widerrufe ich die tierseuchenbehördlichen Allgemeinverfügung Nr. 8/2025 vom 05.11.2025 (Amtsblatt des Kreises Paderborn Nr. 54, S. 2 – 9).
2. Diese Tierseuchenverfügung tritt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft.

Begründung

Zu Nr. 1:

Im Stadtteil Westenholz der Stadt Delbrück wurde am 04.11.2025 in einem Betrieb ein Ausbruch der Hochpathogenen Aviären Influenza (HPAI) - umgangssprachlich Geflügelpest - amtlich festgestellt.

Mit Tierseuchenverfügung Nr. 8/2025 vom 05.11.2025 (Amtsblatt des Kreises Paderborn Nr. 54, S. 2 – 9) habe ich um den betroffenen Betrieb eine Schutzzzone sowie eine Überwachungszone festgelegt.

Durch die Tierseuchenverfügung Nr. 17/25 vom 24.11.2025 (Amtsblatt des Kreises Paderborn Nr. 62, S. 2 – 3) erfolgte bereits die Aufhebung der zuvor angeordneten Schutzzzone.

Die mit der Tierseuchenverfügung Nr. 8/2025 vom 05.11.2025 (Amtsblatt des Kreises Paderborn Nr. 54, S. 2 – 9) festgelegte Überwachungszone ist ab dem 04.12.2025, 00:00 Uhr, nicht mehr erforderlich. Die rechtlichen Voraussetzungen gemäß Art. 55 Abs. 1 i. V. m. Anhang XI der VO (EU) 2020/687 sind erfüllt.

Zu Nr. 2:

Auf Grundlage der §§ 41 Abs. 4 S. 4, 43 Abs. 1 VwVfG NRW kann als Zeitpunkt der Bekanntgabe und damit des Inkrafttretens einer Allgemeinverfügung der Tag, der auf die Bekanntmachung folgt, festgelegt werden.

**Amtsblatt
für den Kreis Paderborn**

82. Jahrgang

03. Dezember 2025

Nr. 69 / S. 5

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Minden, Königswall 8, 32423 Minden, erhoben werden.

Im Auftrag
gez.

Bertelt

Hinweise:

Diese Allgemeinverfügung kann während der üblichen Öffnungszeiten im Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen des Kreises Paderborn, 33102 Paderborn, Aldegreverstr. 10-14, Gebäude E, Zimmer E.00.02, eingesehen werden.

Rechtsgrundlage:

Delegierte Verordnung (EU) 2020/687 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 hinsichtlich Vorschriften für die Prävention und Bekämpfung bestimmter gelisteter Seuchen (VO (EU) 2020/687)